



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per E-Mail an: Revision_URG@ipi.ch

Bern, 11. April 2016

Revision des Urheberrechtsgesetzes: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Thema Urheberrecht aus Sicht der SP Schweiz

- Wir begrüssen es, dass der Bundesrat das URG so anpassen will, dass es dem digitalen Wandel gerecht wird. **Das Urheberrecht soll dabei primär dem fairen Ausgleich der Interessen zwischen Urheberinnen und Urhebern, Vermittelnden sowie Konsumentinnen und Konsumenten dienen.** Der vorliegenden Revision können wir auf einer grundsätzlichen Ebene zustimmen, haben aber in Bezug auf die konkreten Vorschläge dennoch den einen oder anderen Anpassungswunsch, siehe Punkte 2 und 4 dieser Stellungnahme.

Bevor wir uns zu den konkreten Vorschlägen äussern, nutzen wir die Gelegenheit, um ein paar grundsätzliche Aussagen zum Thema anzubringen:

- Das Internet hat die Schaffung, Verbreitung, Nutzung und Verwertung von Werken in Kunst und Kultur sowie Wissenschaft fundamental verändert. Kommunikation findet zunehmend durch Teilen, Verändern, Erweitern und neu Zusammenfügen bestehender Werke statt. Das in analogen Zeiten entstandene Urheberrecht vermag die Interessen des Urhebers, der Urheberin nicht mehr ausreichend zu schützen und der vom Urheberrecht angestrebte Interessenausgleich zwischen Werkschaffenden, -vermittelnden und -konsumierenden findet nicht fair statt. In erster Linie profitieren heute die grossen Verlage, Produzenten und eine global tätige Kulturgüterindustrie vom Urheberrecht. Das Internet ermöglicht die unkontrollierbare Verbreitung und massenweise Nutzung der Werke. Die technologischen Möglichkeiten begünstigen allfällige Urheberrechtsverletzungen. Auf der anderen Seite haben die Konsumentinnen und Konsumenten ein grundrechtlich geschütztes Interesse am Zugang zu Werken verschiedenster Art. Der freie Zugang ist aber durch die im Internet stattfindende Kommerzialisierung und Monopolisierung der Nutzungsrechte bedroht. **Das Urheberrecht sollte dazu beitragen, zwischen diesen verschiedenen Interessen einen fairen Ausgleich zu schaffen.** Wir begrüssen es, dass die Revision auch die Frage der Verantwortung der Provider aufgreift. Es ist uns bewusst, dass es sich hierbei um komplexe Abwägungen handelt. Wir halten fest, dass wir die Bemühungen würdigen. Wir sind aber auch der Meinung, dass die vorgeschlagenen Lösungen noch weiterentwickelt werden sollten.

2. Ausführungen zu den Gesetzesvorschlägen des Bundesrats und Anträge der SP Schweiz

Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-URG Nicht geschützte Werke

- Archive und deren Bestände sind für die Erinnerungskultur von grosser Bedeutung und erfüllen einen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Auftrag. Sie sind für das Funktionieren einer Demokratie unerlässlich. Zugang und Transparenz sind dafür zentrale Voraussetzungen. Das Urheberrecht soll sicherstellen, dass der Zugang für alle zu vertretbaren Kosten möglich ist. **Damit Archive diese gesellschaftlich wichtige Aufgabe erfüllen können, beantragen wir, dass Unterlagen, die in behördliche Dokumente integriert worden sind, ebenfalls urheberrechtsfrei sind.**

Antrag zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-URG

1 Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind:

c. amtliche Dokumente, die von einer Behörde und öffentlichen Verwaltungen stammen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte sowie deren Grundlagen.

Zusätzlicher Antrag zu Art. 5

- Wir unterstützen die Anpassung von Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Archivierung. Die Regelung zum urheberrechtlich geschützten Archivgut sollte aber für alle staatlichen Archive gelten und nicht nur für das Bundesarchiv. **Wir beantragen folgende Formulierung im URG: Staatliche Archive dürfen Unterlagen, die sich in ihrem Archivgut ~~des Bundes~~ befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.**

Art. 13 Abs. 1 E-URG Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

- **Wir teilen das Ziel, die schweizerische Literatur zu fördern, mit Nachdruck, bezweifeln aber, dass die vorgeschlagene Massnahme diesem Ziel dient.** Das Parlament hat sich bereits verschiedentlich gegen die Bibliothekstantieme ausgesprochen. Eine solche Tantieme würde zu einem schwer bezifferbaren finanziellen und administrativen Aufwand für Bibliotheken, Archive oder Bildungsinstitutionen führen. Auch der Vernehmlassungsbericht weist darauf hin, dass die Budgets der Bibliotheken bzw. die kantonalen und kommunalen Budgets belastet würden. Bibliotheken leisten einen direkten Beitrag zu Gunsten der Schweizer Autorinnen und Autoren. Sie vermitteln Zugang zu Büchern und Medien, zu Wissen und Kultur für alle Alters- und Bildungsstufen. Sie erfüllen einen gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrag. Eine Tantieme würde dazu führen, dass ihnen weniger Mittel für den Erwerb von Büchern und Medien zur Verfügung stehen. Der Aufwand für die Erhebung und Verteilung der Tantieme wäre zudem hoch bei vermutlich eher kleiner Wirkung. **Aus den genannten Gründen lehnen wir die Erhebung einer Abgabe gemäss Art. 13 Abs. 1 E-URG ab. Es sollen zielgerichtetere Massnahmen vorgeschlagen werden, um Schweizer Literatur über Nutzungsrechte zu fördern.**
- Ein weiteres Problem bei dieser Bestimmung sehen wir darin, dass in der vom Bundesrat gewählten Formulierung auch das „sonst wie zur Verfügung stellen“ genannt wird. Falls damit das Nutzen von Präsenzbeständen in Bibliotheken gemeint wäre, würde das den Zugang empfindlich einschränken. Von der Regelung betroffen wären auch die Bildende Kunst, Fotografien sowie audio- und audiovisuelle Kunst. Als Folge davon wäre der Leihverkehr von Museen, Stiftungen, Galerien oder (privaten) Kunstsammlungen zu entschädigen. Auch hier würde ein finanzieller und administrativer Aufwand entstehen, der den Leihverkehr stark beeinträchtigen könnte.
- Wir begrüssen es auf der anderen Seite, dass der Bundesrat von der Einführung eines „elektronischen Verleihrechts“ („e-books“) absehen will. Damit werden Mehrfachbelastungen vermieden, die insbesondere wissenschaftliche Bibliotheken, die bereits mit teilweise hohen Lizenzabgaben belastet sind, betreffen würden.

Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG Verwendung zum Eigengebrauch

- Art. 19 Abs. 3^{bis} URG wurde eingeführt, um Doppelbelastungen bei Download und Vervielfältigung von bezahlten Angeboten im Internet zu vermeiden. Meist ist das Vervielfältigen durch die Vergütung gemäss Lizenzvertrag bereits bezahlt, weshalb auf solche Werknutzung Art. 20 URG keine Anwendung findet. Mit Art. 19 Abs. 3^{bis} URG sollten auch die Einschränkungen durch den Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 3 URG auf die so erworbenen Werke keine Anwendung finden. So dürfen Werke, die gemäss Lizenzvertrag genutzt werden, kopiert werden.
- Mit Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG wird nun vorgeschlagen, dass auch „erlaubte Vervielfältigungen“ unter diese Bestimmung fallen und nicht nur der erste Download, was wir unterstützen. Die vorgeschlagene Eingrenzung auf Art. 20 Abs. 3 URG schliesst aber eine Mehrfachbelastung nur im Zusammenhang mit der Leerträgervergütung aus. **Das würde u.E. bedeuten, dass Bibliotheken, welche lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, zusätzlich zu den Lizenzverträgen, die den Download und das Vervielfältigen abgelten, Kopiervergütungen nach Art. 20 Abs. 2 URG entrichten müssten. Diese Mehrfachbelastung lehnen wir ab.**
- **Antrag zu Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG:** *Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.*

Art. 22b E-URG Verwendung von verwaisten Werken

- **Wir begrüssen die Zielsetzung, Werke für das kollektive Gedächtnis langfristig zu erhalten und zu erschliessen.** Wir werten es positiv, dass die vorgeschlagene Regelung auf alle verwaisten Werke unabhängig vom Träger anwendbar sein soll, also auch auf digitalisierte Medien, die einem raschen technologischen Wandel unterworfen sind. Ebenfalls einverstanden sind wir damit, dass auch eingebettete Werke innerhalb verwaister Werke erfasst sind und dass ein Statusverlust als verwaistes Werk nur für die Zukunft gelten soll. **Zu prüfen wäre, ob die Verwertungsgesellschaften Verzeichnisse mit verwaisten Werken veröffentlichen könnten. Bei Art. 22b Abs. 1 Bst. c E-URG regen wir an, die Genehmigungspflicht durch die Verwertungsgesellschaften durch eine Meldepflicht zu ersetzen.** Mit einer Meldepflicht liegt der Aufwand primär bei denjenigen, die ein Nutzungsrecht beantragen. Sie müssen die entsprechenden Recherchen tätigen, ob ein Werk verwaist ist oder nicht. Der Zusatzaufwand für die Verwertungsgesellschaften dürfte sich in Grenzen halten. **Wir sehen in einer solchen Regelung die Chance, dass Werke möglichst breit zugänglich und verfügbar gemacht werden können, was wir im Sinne der kulturellen Teilhabe möglichst breiter Bevölkerungskreise als wichtig erachten.**
- **Darüber hinaus regen wir an, in Art. 382 Abs. 1 OR eine Regelung auszuarbeiten, die vorsieht, dass ein vergriffenes Werk durch eine Urheberin, einen Urheber auch in Fällen weiterverwendet werden darf, in denen das entsprechende Recht dem Verlag übertragen worden ist.** Damit wäre eine bessere Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit gegeben.

Art. 24d E-URG Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken

- „Text and Data Mining“ sind gemäss geltendem Gesetz nicht ohne Einschränkung erlaubt. **Im Interesse von Wissenschaft und Forschung begrüssen wir eine diesbezügliche Schrankenregelung mit Nachdruck, an dieser gilt es in jedem Fall festzuhalten.** Die in Abs. 2 vorgeschlagene Vergütung würdigen wir kritisch. Ein grosser Teil der Forschung wird mit öffentlichen Mitteln finanziert. Für Datenbanken und elektronische Publikationen bezahlen Bibliotheken Lizenzgebühren und der Vorschlag gemäss Abs. 2 würde zu einer zusätzlichen Vergütung für die Nutzung von Texten führen, was die öffentliche Hand belastet. Damit würde der Wissenschafts- und Forschungsstandort Schweiz im Vergleich mit dem Ausland schlechter gestellt.
- **Fazit: Wir begrüssen die neue Wissenschaftsschranke mit Nachdruck. Diese soll im Sinne einer möglichst umfassenden Verwertung, die breiten Kreisen zu Gute kommt, Eingang in die Geset-**

zesbestimmung finden. Aus den genannten Gründen sind wir aber der Meinung, dass von einer (zusätzlichen) Vergütungspflicht abgesehen werden sollte.

Art. 24e E-URG Bestandesverzeichnisse

- Mit der Bestimmung von Art. 24e E-URG werden erhaltenswerte, wenig bekannte Bestände erschlossen und die Forschung sowie Vermittlung werden möglich. Wissenschaft und Forschung profitieren von der Möglichkeit, Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke sowie Inhalts- und Literaturverzeichnisse in die Bestandesverzeichnisse aufnehmen zu können. **Deshalb unterstützen wir die Schrankenregelung gemäss Art. 24e E-URG.**

Art. 37a E-URG Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotos

- Fotografien, sofern sie Art. 2 Abs. 2 Bst. g URG unterstellt sind, gelten bereits als geschützte Werke. Die *unautorisierte* Verwendung von Pressefotos ist durch Art. 5 (Verwertung fremder Leistung) des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt. **Wir sind der Meinung, dass ein zusätzlicher Leistungsschutz für Pressefotografinnen und -fotografen nicht angezeigt ist.**

Art. 41 und 53 Abs. 1 E-URG Bundesaufsicht

- Wer einer Bewilligung des IGE bedarf, untersteht mit der Revision neu *generell* der Bundesaufsicht. Neu unterstehen somit auch die Bereiche der „freiwilligen kollektiven Verwertung“ der Bundesaufsicht. **Die Verwertungsgesellschaften erfüllen eine öffentliche Aufgabe und wir erachten eine Ausweitung der Aufsicht im Sinne der Transparenz und des öffentlichen Interesses als gerechtfertigt.** Wir können uns in dieser Frage der Begründung des Bundesrats anschliessen. Eine staatliche Bewilligung zur Verwertungstätigkeit stärkt die Stellung der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Urheberinnen und Urhebern sowie gegenüber den Werknutzerinnen und -nutzern.
- **Zusätzlicher Antrag:** Die Verwertungsgesellschaften sollen unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip fallen. **Wir beantragen eine entsprechende Anpassung von Art. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes.**

Art. 43a E-URG Freiwillige Kollektivverwertung

- Wir begrüssen es, dass mit den Verwertungsgesellschaften Verträge über die Nutzung von umfangreichen Beständen abgeschlossen werden können, auch dann, wenn sich Werke von Rechteinhaberinnen und -inhabern darunter befinden, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Mit einer solchen Regelung können grosse Bestände digitalisiert werden, ohne dass die Rechte an einzelnen Werken mit grossem Aufwand abgeklärt werden müssen.
- **Antrag:** Die Formulierung müsste allenfalls noch präzisiert werden, da etwas unklar bleibt, was effektiv erlaubt ist und ob die freiwillige Kollektivverwertung auch wirklich im gewünschten Umfang zur Anwendung kommt.

Art. 48 Abs. 1^{bis} E-URG (Verteilreglemente für Verwertungsgesellschaften)

- **Aus Gründen der Transparenz, des öffentlichen Interesses und der Effizienz begrüssen wir die neu vorgesehene Prüfung der Verteilreglemente auf Angemessenheit** durch das Institut für geistiges Eigentum, das bereits heute als Aufsichtsbehörde fungiert. Das Ermessen der Verwertungsgesellschaften, wie eine wirtschaftlich möglichst zweckmässige Verwaltung möglich sein kann, soll aber bei der Prüfung zur Genehmigung der Verteilreglemente Berücksichtigung finden, wie das auch im erläuternden Bericht festgehalten ist.

Art. 62a E-URG Gerichtliche Anordnung der Identifikation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei Rechtsverletzungen im Internet

- **Wir sind der Meinung, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Die Massnahmen sollten aber noch weiterentwickelt werden. Grundsätzlich gilt: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.** Wenn eine Urheberrechtsverletzung begangen wird, muss dies Konsequenzen haben. Die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber sollen bei Verletzung ihrer Urheberrechte gegen den Verletzer direkt vorgehen können. Im Zeitalter der Digitalisierung ist dies ein anspruchsvolles Unterfangen. **Der Grundsatz, dass private Internetnutzerinnen und -nutzer nicht kriminalisiert werden sollen, muss im Zentrum stehen.**
- Die Pflichten, welche für Provider eingeführt werden, sollen verhältnismässig sein. Sie stellen Eingriffe in die Grundrechte – Datenschutz, Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit – dar. **Die vorgeschlagene Regelung beim dezentralisierten System (Peer-to-Peer) bewerten wir als zu weit gehenden Eingriff.**

Art. 66b E-URG Pflichten von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste

- **Der Vorschlag, dass ein Zugang bereits auf bloss (ungeprüfte) Mitteilung hin gesperrt werden kann, sollte u.E. überprüft werden.** „Fishing Expeditions“ sollten verhindert werden.

Art. 66d E-URG Sperrung des Zugangs zu Angeboten

- Netzsperrungen sind u.E. kein taugliches Mittel, um den Zugang zu verhindern. Beim Sperren werden oft auch rechtmässige Inhalte mitblockiert. Mit diesem „Overblocking“ werden die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit verletzt. **Der Zugang zu Werken und Angeboten sollte u.E. deshalb - wenn überhaupt - nur in wirklich schwerwiegenden Fällen gesperrt werden dürfen.**

Art. 66g E-URG Zustellung der aufklärenden Hinweise

- Das vorgesehene Informationsverfahren muss, wenn ein solches eingeführt werden sollte, **mindestens zweistufig** sein. **Wir regen an, weitere Überlegungen anzustellen mit dem Ziel, Missbrauch in Peer-to-Peer-Netzwerken zielgerichtet und effektiv zu bekämpfen.**

Art. 66k E-URG Ausschluss der Verantwortlichkeit

- Die vorgeschlagene Regelung sollte u.E. in dem Sinne präzisiert werden, dass **Provider keine Überwachungs- oder Suchverpflichtungen** haben.

3. Vertrag von Peking und Vertrag von Marrakesch

- **Wir begrüssen und unterstützen die Ratifizierung der beiden folgenden Verträge der WIPO:** Vertrag von Peking vom 24. Juni 2012 zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen und Vertrag von Marrakesch vom 27. Juni 2013 zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen.

4. Zusätzliche Forderungen, die wir im Rahmen dieser Revision einbringen

Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG (geltendes Recht)

- Gemäss geltendem Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG gilt als Eigengebrauch „jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse“. Diese Formulierung deckt sich nicht mehr mit der Unterrichtsrealität. Art. 19 URG und die darauf basierenden Urheberrechtstarife umfassen Vorschul-, Primar-, Sekundarstufe I und II sowie Tertiärstufe. Der Unterricht „in der Klasse“ im Sinne

eines festen Klassenverbands findet nur in einem kleinen Teil der genannten Stufen statt und auch dort nicht durchgängig, wenn man Projektunterricht, klassenübergreifenden Unterricht oder klassenübergreifende Schullager mitberücksichtigt. **Wir beantragen eine Anpassung von Art. 19 URG (geltendes Recht). Ziel muss sein, dass eine schulische Nutzung dann als gegeben betrachtet wird, wenn die Verwendung zur Erreichung eines im Lehrplan definierten Ziels erfolgt, unabhängig, ob dies im Klassenverband, im Projektunterricht oder in einem Modul auf Hochschulstufe erfolgt.**

Art. 13a und 35a (neu): Vergütungsanspruch gegenüber VoD-Anbietern

- Das Zugänglichmachen von Kino- und Fernsehfilmen durch Onlineplattformen (Video on Demand VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst. Der auf Art. 13 URG beruhende Tarif hat 2015 erstmals zu keinen Einnahmen mehr geführt. Haben Filmurheberinnen und -urheber und Filmschauspielerinnen und -schauspieler am Vermietgeschäft aufgrund des Vergütungsanspruchs von Art. 13 URG noch partizipiert, ist dies beim Zugänglichmachen nicht der Fall. Bei VoD-Anbietern handelt es sich häufig um marktmächtige Firmen. Schweizer Filme haben nur dann eine Chance, auf Plattformen angeboten zu werden, wenn die Lizenzgeber die Bedingungen des Anbieters akzeptieren. Die Rückflüsse aus diesem neuen Geschäftsmodell sind für die Produzenten gering. Filmurheberinnen und -urheber und Filmschauspielerinnen und -schauspieler gehen leer aus.
- Die durch die Verlagerung des Vermietens physischer Werkexemplare zu Onlineangeboten entstandene Lücke soll durch einen neuen Art. 13a für die Filmurheberinnen und -urheber bzw. Art. 35a für die Filmschauspielerinnen und -schauspieler geschlossen werden. **Beantragt wird ein unverzichtbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch gegenüber dem Onlineanbieter für das Zugänglichmachen der Werke im Rahmen von VoD-Angeboten.** Schuldner der Vergütung wäre der Dienstleister, welcher eine zweigeteilte Vergütung schuldet: die an die Produzentin abgeführte Lizenzgebühr und die über die Verwertungsgesellschaften an die Urheberinnen und Urheber fließende Entschädigung.

Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts

- Die Open Access-Strategien der Universitäten dienen der Wissenschaft und der Gesellschaft und ermöglichen den Zugang zu und die langfristige Erhaltung von Wissen. Eine Voraussetzung für Open Access ist, dass Werke vollumfänglich frei zugänglich veröffentlicht werden können. **Wir unterstützen deshalb die Forderung von SNF, Akademien der Wissenschaft, swissuniversities, Universitäten und Universitätsbibliotheken nach einem unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrecht.** Ziel ist, dass Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Werke das Recht erhalten, ihre in einem Verlag veröffentlichten Werke drei Monate nach der Erstveröffentlichung in einem institutionellen Repositorium oder auf einer persönlichen Homepage kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- **Antrag zu Art. 382 Abs. 4 OR (neu):**
Bei wissenschaftlichen Werken, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, kann der Verlagegeber nicht auf das Recht verzichten, das Werk unentgeltlich und öffentlich zugänglich zu machen, nachdem:
 - a. die Auflagen des Werkes gemäss Absatz 1 vergriffen sind oder*
 - b. bei Beiträgen gemäss Absatz 3 drei Monate nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages verstrichen sind.*

Art. 29 Abs. 2 Bst. b URG (geltendes Recht) Schutzdauer

- **Wir würden uns wünschen, dass die urheberrechtlichen Schutzfristen von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin deutlich verkürzt werden, analog dem Patentrecht, wo es auch um den Schutz von geistigem Eigentum geht.** Es ist nicht nachvollziehbar, dass einige wenige Rechtsnachfolger von profitablen Werken verhindern können, dass kulturelle Güter über

einen so langen Zeitraum der Allgemeinheit vorenthalten werden. Es ist uns aber bewusst, dass die Schutzdauer international geregelt ist und dass ein Alleingang der Schweiz schwierig umsetzbar wäre, auch wegen vertraglichen Verpflichtungen. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, um diese Forderung grundsätzlich anzubringen.

Art. 25 Abs. 1 URG (geltendes Recht) Zitate

- Das Zitatrecht nach Art. 25 URG sollte aus Gründen der Rechtssicherheit u.E. auch für Bildende Kunst, Fotografien sowie audio- und audiovisuelle Werke gelten (Fair-Use-Prinzip).
- **Antrag zu Art. 25 Abs. 1 (geltendes Recht):** *Veröffentlichte Werke aller Werkqattungen dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.*

Schutz vor Anmassung eines Urheberrechts an Werken der public domain (copy fraud)

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin sind Werke frei verwendbar und können (kommerziell) genutzt werden. Verschiedene Werke werden nun aber mit dem Copyright-Zeichen gekennzeichnet, mit einer Creative Commons-Lizenz oder mit Nutzungsbestimmungen versehen. Wir werten das als nicht gerechtfertigte Anmassung eines Urheberrechts (Copyfraud). Im Vernehmlassungsbericht ist zu lesen, dass Copyfraud „in einem fundamentalen Widerspruch zum öffentlichen Interesse am ungehinderten Zugang zu Werken und zu den Überlegungen, die hinter einer Befristung des Urheberrechts stehen“ zu sehen ist. **Wir beantragen die Einführung einer Regelung, die einer solchen Urheberrechtsanmassung wirksam entgegenwirkt.**

Folgerecht (droit de suite) für bildende Kunstschaffende

- Beim Weiterverkauf von Werken der bildenden Kunst und der Fotografie im Kunsthandel sollten die Künstlerinnen und Künstler u.E. auch in der Schweiz an einem gegenüber dem letzten Verkauf höheren Preis beteiligt sein. Seit 1971 ist dieses Recht in der von der Schweiz unterzeichneten Berner Übereinkunft enthalten. 2001 hat die EU eine entsprechende Richtlinie verabschiedet, die breit umgesetzt wurde. **Wir beantragen deshalb die Einführung des Folgerechts für bildende Kunstschaffende auch in der Schweiz.**
- Es ist uns bekannt, dass ein entsprechender Bericht in Arbeit ist (13.4083 Postulat „Erlös für Schweizer Künstlerinnen und Künstler“). Basierend auf diesem Bericht sollen Lösungen vorgeschlagen werden, die das Folgerecht als Anspruch aufnehmen und festlegen, welchen Anteil die Künstlerinnen und Künstler erhalten (prozentual), wenn bei Weiterverkäufen höhere Preise erzielt werden. **Die Umsetzung soll einfach und transparent erfolgen. Die Lösung müsste so ausgestaltet werden, dass effektiv und direkt die Künstlerinnen und Künstler (bzw. deren Nachkommen) profitieren.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz